

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3, 13 Abs. 6 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Sol am 23.10.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Änderungen

1) § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 2 Stunden 20 €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 30 €
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden 45 €
von mehr als 6 bis zu 8 Stunden 60 €
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) 80 €.

2) § 3 (Aufwandsentschädigungen) wird wie folgt geändert:

- 1.1 Bei Sitzungen, die um 18.00Uhr und später beginnen, werden je Sitzung 30 EUR bezahlt.
- 1.2 Bei Sitzungen, die vor 18.00Uhr beginnen, richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2. Mindestens werden je Sitzung 30 EUR bezahlt.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 380,00 EUR. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 310,00 EUR.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Holzgerlingen, 24.10.2023

Ioannis Delakos
Verbandsvorsitzender